

Vereinbarte Verwaltungs- Gemeinschaft Rottweil

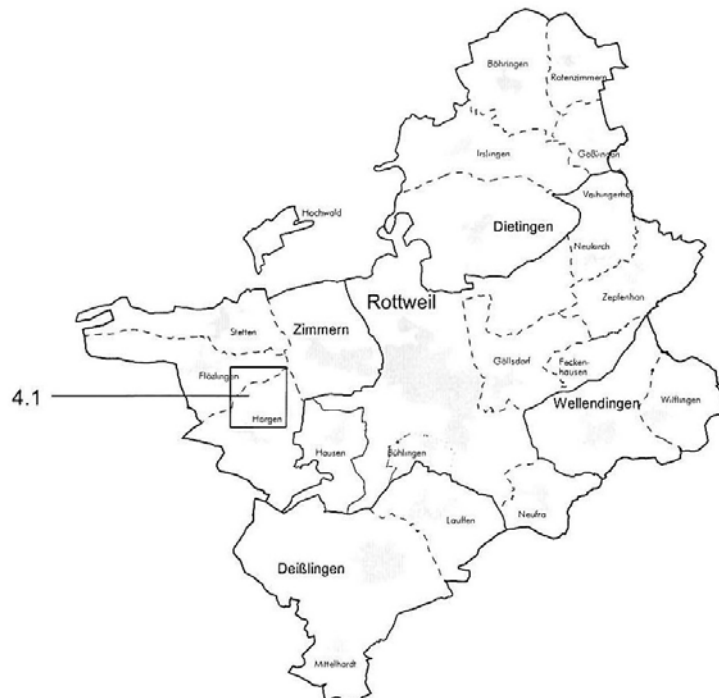


Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

Flächennutzungsplan 2012 4. Änderung „SO Ettenberg“

4.1 Ausweisung einer Sonderbaufläche SO (für Sonnenenergieanlagen SEA)
für einen Solarpark „SO Ettenberg“
Gemeinde Zimmern ob Rottweil , Gemarkung Horgen



Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 6 (5) BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden andersweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen und Anregungen in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Offenlage abgegeben.

Behördenbeteiligung:

Von Seiten der Behörden gingen sowohl auf Ebene der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 als auch auf Ebene des Bebauungsplanes Anregungen und Stellungnahmen ein.

Um einen Abstand von 30 m zum Wald zu gewährleisten und ein vorhandenes Biotop zu schützen wurde der Geltungsbereich von ehemals 9,1 ha auf 8,0 ha verkleinert. Die Sonderbaufläche für das Aufstellen der Module wurde auf 5,8 ha reduziert. Die restlichen 2,2 ha wurden auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung als Offenland mit Vorrang für Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes wurde diese Fläche mit Pflanzgeboten und Pflanzfestsetzungen überplant um hier einen naturnahen Ausgleich zu erzielen und das vorhandene Biotop zu schützen. Die Behörden haben schriftlich bestätigt, dass Belange aus geotechnischer, bodenkundiger, hydrogeologischer Sicht sowie aus Sicht des geowissenschaftlichen Naturschutzes unberührt sind.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung muss gemäß § 5 (5) BauGB in Verbindung mit § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht erstellt werden. Da der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens detaillierter war, wurden diese beiden Bestandteile mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottweil in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung übernommen.

Planalternativen:

Die für einen wirtschaftlichen Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlichen Standortvoraussetzungen, wie möglichst hohe solare Einstrahlwerte, keine Schattenwürfe aus bestehenden Bepflanzungen, Lage im möglichst nebelarmen Gebiet, möglichst geringe Windgeschwindigkeiten, weitgehend ebenes oder nach Süden exponiertes Gelände sowie eine entsprechende wirtschaftliche Größe und nahe gelegene Einspeisemöglichkeiten ins Stromnetz mussten gegeben sein. Die Vergütungszahlung aus dem Erneuerbare – Energien - Gesetz (EEG) ist an die Art der Vornutzung gekoppelt. Förderfähig sind nur Anlagen auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen oder Ackerland. Diese Freiflächenregelung des EEG ist als „Grobfilter“, um den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst gering zu halten, gut geeignet.

Somit wurden bei der Standortsuche großflächige Ackerflächen, wie sie an den Hängen des Eschachtals und auf den anschließenden Hochflächen vorliegen, geprüft. Bei einer Aufstellung der Photovoltaikanlage auf Flächen westlich des Eschachtals, die Osthänge sind, ist die Leistungsfähigkeit gemindert und die Anlage wäre von den Ortschaften im Eschachtal sichtbar. Auch bei einer Anlage auf den westlich und östlich zum Eschachtal gelegenen Hochflächen, wäre die Anlage weithin sichtbar. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild dar. Die westexponierten Hangbereiche des Eschachtals sind durchgehend bewaldet. Ausnahmen sind die hochwertigen Grünlandstandorte und Magerrasen auf der Höhe von Stetten.

Die Fläche des ehemaligen Steinbruchs östlich Horgens stellte eine Alternative dar. Jedoch ist diese Fläche für Ausgleichsmaßnahmen für das interkommunale Gewerbegebiet „INKOM“ zugeteilt und stand nicht zur Verfügung. Als weiteren Standort zur Verwirklichung des Vorhabens wurde die Fläche „Bloßbühl“, westlich der Gemeinde Zimmern ob Rottweil, geprüft. Aufgrund der abgesenkten Lage in einem ehemaligen Steinbruch bestand ein erheblicher Verschattungsgrad, so dass sich die Fläche nicht eignete. Ebenfalls wurde die Fläche „Hegneberg“, nordöstlich von Zimmern ob Rottweil, geprüft. Die Fläche stellte eine in Gemeindebesitz befindliche Ackerfläche dar. Eine bestehende Zufahrt für die Erschließung war vorhanden. Aufgrund der Topographie ist die Fläche Richtung der Gemeinde Zimmern ob Rottweil exponiert. Dies hätte eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirkt. Eine weitere Alternative stellte der Bereich „Frankenreute“, im Bereich der Autobahnanschlussstelle, dar. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Deponie. Die Deponie wurde bereits rekultiviert und wird als Ackerfläche genutzt. Die Fläche ist teilweise nach Norden exponiert und von der B 462 frei einsehbar. Die generelle Übersicht über das Gemeindegebiet sowie im Besonderen der Vergleich verschiedener Konversionsflächen und Ackerflächen hat ergeben, dass der Standort „Ettenberg“ der am besten geeignete Standort ist.

Der geplante Vorhabensbereich „Ettenberg“ stellt einen weitgehend abgegrenzten Bereich dar. Aufgrund der Lage, umgeben von Waldflächen und dem Steinbruch, ist die Fläche nur von den im Westen hochgelegenen Gebieten einsehbar. Durch das Aufstellen der Photovoltaikanlage im Vorhabensbereich wird der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild geringer.

Planverfasser:
Rottweil, den 06.02.2012

Silke Hauß
Abteilungsleiterin
Abteilung 4.1 Stadtplanung i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil